



Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Berg

Die Gemeinde Berg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Berg.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben

¹Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO.

²Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeitzielen. ³Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 2 Benutzung, Nutzerkreis

(1) ¹Die Benutzenden sind berechtigt, Bücher und Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen. ²Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennen Besuchende und Nutzende die Bestimmungen dieser Satzung an.

(2) Die Mitarbeiter/innen der Bücherei beraten und sind auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich.

(3) Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(4) Die Veranstaltungen der Gemeindebücherei wie z.B. Autorenlesungen sind grundsätzlich für jedermann zugänglich.

II. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 3 Anmeldung, Datenspeicherung und Datenschutz

(1) ¹Die Benutzenden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (i.d.R. Personalausweis oder Reisepass) an. ²Dabei werden die erforderlichen Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken elektronisch gespeichert. ³Hierzu werden folgende Daten erhoben: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anrede und vollständige Adresse - bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr zusätzlich die Daten eines gesetzlichen Vertreters. ⁴Darüber hinaus können freiwillig folgende Kontaktdaten angegeben werden: Telefon-/Handynummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten verwendet die Bücherei zur Kommunikation in Sachen Medienausleihe. ⁵Die Benutzenden erkennen mit der Unterschrift bei der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung an und erteilen die Zustimmung zur elektronischen Datenspeicherung. ⁶Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist außerdem die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) ¹Nach der Anmeldung erhalten die Benutzenden einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der im Eigentum der Bücherei bleibt. ²Zur Entleihung von Medien der Bücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen. ³Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haften die Benutzenden bzw. die gesetzlichen Vertreter.

(3) ¹Alle Benutzenden sind verpflichtet, der Bücherei Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. ²Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben (§ 8 Abs. 2 Buchst. a). ³Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt. ⁴Bei Rückgabe des Benutzerausweises oder nach 60 Monaten ohne Ausleihvorgang werden alle Daten gelöscht, sofern keine Gebührenforderungen mehr bestehen.

§ 4 Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten der Bücherei werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben. ²Die Gemeinde kann die Bücherei aus betrieblichen Gründen zeitweise schließen.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung und Rückgabe

(1) ¹Büchereiemedien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen werden. ²Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl gleichzeitig entliehener Medien zu begrenzen und die Nutzung bestimmter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken.

(2) ¹Die Ausleihzeit beträgt für Bücher und Hörbücher 4 Wochen, für Zeitschriften, Einzelhefte, Hörfiguren (z.B. Tonies), Weihnachts- und Osterbücher 14 Tage und digitale Medien (z.B. DVDs) 7 Tage. ²Über die Ausleihzeit sonstiger Medien wird im Einzelfall entschieden. ³Sind Medien vorbestellt, kann ihre Ausleihzeit verkürzt werden.

(3) ¹Eine Verlängerung des Ausleihzeitraums kann auf Antrag zweimal erfolgen, sofern keine Vorbestellung vorliegt. ²Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf des Ausleihzeitraums telefonisch, schriftlich oder auf sonstige Weise vorzunehmen. ³Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen.

(4) ¹Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. ²Die Benutzenden werden benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. ³Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungszeit von 7 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen. ⁴Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. ⁵Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.

(5) ¹Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzufordern. ²Die Weitergabe von aus der Bücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. ³Die Benutzenden verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. ⁴Sind die Benutzenden mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder haben sie geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann ihnen die weitere Ausleihe verweigert werden.

(6) ¹Um der Nachhaltigkeit des Mediums Buch und Hörbuch gerecht zu werden, bietet die Gemeindebücherei einmal jährlich für einen Zeitraum von 2 Wochen, aussortierte Altbestände zum Verkauf an. ²Diese Verkaufstage werden rechtzeitig per Aushang bekanntgegeben und für Nutzer der Gemeindebücherei gegen Vorlage des Benutzerausweises zugänglich sein. Noch vorhandene Altbestände nach den Verkaufstagen werden vernichtet.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Medienersatz, Haftung und Haftungsausschluss

(1) ¹Die Benutzenden sind verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. ²Die Benutzenden haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien nach Möglichkeit zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. ³Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass sie das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten haben.

(2) ¹Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. ²Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Bücherei während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, haben die Benutzenden vollen Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. ³Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Wiedergabe dürfen nur handelsübliche und funktionssichere Geräte verwendet werden.

(4) Die Bücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

(5) Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden.

III. GEBÜHRENORDNUNG

§ 7 Versäumnisgebühr, Mahnung, Einziehung

- (1) ¹Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. ²Einer schriftlichen Aufforderung hierzu bedarf es nicht.
- (2) ¹Vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, nach 6 Wochen eine zweite schriftliche Mahnung. ²Werden die entliehenen Medien danach nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben, wird gemäß Absatz 3 verfahren.
- (3) Medien, die die Benutzenden nach Ablauf der Ausleihfrist und des Mahnverfahrens nicht zurückgegeben haben, werden in Rechnung gestellt oder durch Boten abgeholt bzw. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Gebühren

(1) ¹Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bücherei. ³Für den Einzug der Gebühren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

(2) ¹Die Benutzungsgebühr beträgt für Erwachsene je Kalenderjahr **12,00 €**. ²Gäste der Gemeinde Berg (z. B. Urlauber) können auf Antrag einen Gastzugang bis zu 8 Wochen erhalten. ³Die Benutzungsgebühr beträgt für Erwachsene **5,00 €**. ⁴Die Benutzung durch Kinder, Jugendliche und Studierende ist unentgeltlich.

a) Ersatzausstellung für einen Benutzerausweis:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| ➤ für Erwachsene | 5,00 € |
| ➤ für Kinder und Jugendliche | 2,50 € |

b) Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist je Buch, Hörbuch, Tonies und Zeitschrift:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| ➤ alle 3 Tage | 1,00 € |
| ➤ je DVD pro angefangenen Tag | 1,00 € |

c) Mahngebühr (zusätzlich zur Versäumnisgebühr):

- | | |
|----------------------|---------------|
| ➤ für die 1. Mahnung | 2,00 € |
| ➤ für die 2. Mahnung | 4,00 € |

d) Gebühr für den Medieneinzug:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| ➤ zusätzlich zu § 8, Abs. 2 b und c | 25,00 € |
|-------------------------------------|----------------|

e) Gebühr bei Medienersatz

- | | |
|--|--|
| ➤ den Wiederbeschaffungswert | |
| ➤ bei Verlust Wiederbeschaffungswert zusätzlich zu § 8, Abs. 2 b und c | |

f) Gebühr bei Veranstaltungen

- | | |
|---|--|
| ➤ Aushänge und Einladungen sind zu beachten | |
|---|--|

³Die Kosten eines eventuellen Eintreibungsverfahrens tragen die Benutzenden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 Verhalten in den Büchereiräumen (Hausordnung)

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzenden die Benutzungsordnung der Bücherei an.
- (2) Besucher und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Rauchen, Trinken und Essen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Große Taschen jeder Art dürfen nicht in die Bücherei mitgeführt werden.
- (4) Die Bücherei haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bücherei mitgebracht werden, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am gleichen Tag zurückgenommen oder zurückverlangt worden sind.
- (5) Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Bücherei nicht.
- (6) Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (7) Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (8) Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
- (9) Fundgegenstände sind bei der Leitung der Bücherei abzugeben.

§ 10 Ausschlussrecht

- (1) Besucher oder Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung (§ 3 bis § 6) oder der Hausordnung (§ 9) verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei vorübergehend, teilweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Wenn Benutzende der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, ist die Bücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien einzustellen. ²Im Einzelfall kann zu diesem Zweck auch das Benutzerkonto gesperrt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Medienwünsche

¹Sofern es die Finanzlage erlaubt und mit allgemeinem Interesse für die betreffenden Medien zu rechnen ist, werden bei der Medienbeschaffung die Wünsche der Benutzenden berücksichtigt. ²Ein Fernleihverkehr wird im Zusammenhang mit der Büchereinsatzung nicht eröffnet.

§ 12 Jugendschutz

(1) ¹Es gelten die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen. ²Dies gilt insbesondere für die Ausleihe von Medien unter Beachtung von Altersangaben.

(2) Für Minderjährige übernimmt die Gemeindebücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Büchereinsatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01.07.2020** außer Kraft.

Berg, den 29.11.2022

(Dienstsiegel)

Rupert Steigenberger
Erster Bürgermeister